

Bundesland

Steiermark

Titel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. November 2012, mit der nähere Bestimmungen über den Hundekundenachweis erlassen werden

(Stmk. Hundekundenachweis-Verordnung)

Stammfassung: LGBl. Nr. 117/2012

Text

Auf Grund des § 3b Abs. 9 des Stmk. Landes Sicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 24/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 89/2012, wird verordnet:

§ 1

Ausbildungsdauer

Die erforderliche Sachkunde für die Haltung eines Hundes ist als gegeben anzunehmen, wenn die Absolvierung einer 4 stündigen Ausbildung über die in § 3 festgelegten Inhalte nachgewiesen wird.

§ 2

Ausbildungsberechtigung

Zur Durchführung der theoretischen Ausbildung sind Amtstierärztinnen/Amtstierärzte berechtigt. Wird mit diesen nicht das Auslangen gefunden, kann sich die Behörde auch anderer geeigneter Tierärztinnen/Tierärzte bedienen.

§ 3

Ausbildungsinhalte

Die theoretische Ausbildung hat mindestens nachstehende Inhalte zu umfassen:

1. Allgemeine Anforderungen an Haltung und Pflege von Hunden (Betreuungsaufwand, Ernährung, Beschäftigung, Haltungsumfeld, Erkrankungen, Impfungen, Kosten)
2. Verhalten und rassespezifische Eigenschaften von Hunden (Sozial , Aggressions und Ausdrucksverhalten)
3. Erziehung und Ausbildung von Hunden

(Lernverhalten, tiergerechte Aufzucht , Erziehungs und Ausbildungsmethoden, zulässige Hilfsmittel)

4. Gefahrenquellen und Gefahrvermeidung im Umgang mit Hunden. (Führen von Hunden in der Öffentlichkeit, Kontakt mit Kindern)
5. Rechtliche Rahmenbedingungen der Hundehaltung

(Stmk. Landessicherheitsgesetz, Tierschutzgesetz, 2. Tierhaltungsverordnung, Haftungsfragen)

§ 4

Ausnahmen von der Verpflichtung

Von der Verpflichtung, den Nachweis gemäß § 3b Abs. 8 Stmk. Landes Sicherheitsgesetz, zu erbringen, ausgenommen sind:

1. Personen, die die Absolvierung eines Kurses "Begleithund I oder II" oder eines anderen übergeordneten Kurses einer vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) oder von der Österreichischen Hunde Sport Union (ÖHU), vom Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte nachweisen können;
2. Personen, die ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin oder Zoologie vorweisen können,

3. Personen, die die Prüfung zur tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/zum tierschutzqualifizierten Hundetrainer absolviert haben.

§ 5

Verwaltungsabgabe

Die Entrichtung der Verwaltungsabgabe ist spätestens bei Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

§ 6

Nachweis

Die Teilnahme an der Ausbildung gemäß § 1 ist nach Ausbildungsende von der Vortragenden/vom Vortragenden durch Unterfertigung und Aushändigung des Nachweises gemäß der Anlage zu bescheinigen.

(Anmerkung: Anlage siehe LGBI. 2012, Seite 561)

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.